



Marius Schwemmer

Musizieren und es allen Recht machen!

Kirchenmusikalische Arbeitshilfe
zu Noten kopieren,
Musik aufführen und
musikalische Werke bearbeiten

ALLGEMEINER CÄCILIEN-VERBAND
FÜR DEUTSCHLAND



2. Auflage, Regensburg, September 2019

© 2017/2019 by Allgemeiner Cäcilien-Verband für Deutschland

Gestaltung und Umbruch: Fabian Weber M.A., Regensburg
Alle Abbildungen: www.pixabay.com

**ALLGEMEINER CÄCILIEN-VERBAND
FÜR DEUTSCHLAND**

Weinweg 31
93049 Regensburg

Privater Verein nach Can. 298 § 1 CIC

Telefon: 0941/84339
Fax: 0941/8703432
E-Mail: info@acv-deutschland.de
www.acv-deutschland.de
Steuernummer: 244/107/00308
Umsatzsteuer-ID: DE133712115

Musizieren und es allen Recht machen!

Kirchenmusikalische Arbeitshilfe zu Noten kopieren, Musik aufführen und musikalische Werke bearbeiten

von Marius Schwemmer

Im Jahre 1717 saß Johann Sebastian Bach für vier Wochen wegen des Tatbestands der »Halbstarrigen Bezeügung v(nd) zu erzwingenden d(ission)« in Weimar im Gefängnis. Er hatte sich über das damals geltende Recht hinweggesetzt, indem er bei bestehendem Lakai-Arbeitsverhältnis als Konzertmeister bei Wilhelm Ernst von Sachsen-Weimar zum 1. August 1717 einen Kapellmeisterdienstvertrag bei Fürst Leopold von Anhalt-Köthen unterschrieben hatte.

Heute ist das damalige Strafmaß für dieses Vergehen und selbiges per se kaum nachvollziehbar. Dafür würde die damalige nicht nur straffreie, sondern retrospektiv oftmals auch künstlerisch idealisierte Kantorenpraxis unter dem Urheberrecht unserer Zeit wohl strafrechtliche Konsequenzen mit sich bringen.

Im Œuvre von »Deutschlands größte[m] Kirchencomponisten«¹ finden sich, wie auch in dem seiner Kollegen, einerseits wohl aus Zeitnot und Werklieferdruck, andererseits bestimmt auch aus einem gewissen kreativen Umgang mit Vorgegebenem, Wertgeschätztem heraus Rückgriffe auf Teilstücke oder gar komplette Werke anderer, zum Teil zeitgenössischer Komponisten und Einrichtungen dieser Werke für die eigene Aufführungsbedingung.

So verwertete Bach die *Missa in c* des Neapolitaner Kapellmeisters und Konservatorienlehrers Francesco Durante (1684–1775) »körperlich«, indem er diese um 1730 abschrieb. Hierauf bearbeitete der Thomaskantor das Ursprungs-

Überarbeiteter und aktualisierter Text, der in drei Folgen als gleich betitelter Beitrag in der *Musica sacra* 4–6/2016 erschien und seinerseits wiederum auf der gleichnamigen kirchenmusikalischen Arbeitshilfe des Bistums Passau basierte.

¹ Philipp Spitta, *Johann Sebastian Bach*, Band 1, Breitkopf & Härtel, Leipzig 1873, Vorwort, S. xix.

werk, indem er u. a. das Christe durch ein selbst komponiertes ersetzte, das Kyrie II aus Durantes Gloria-Satz entlehnte, wobei er dort dann zwei Satzabschnitte wegließ, und schließlich in die Besetzung eingriff.² Neben dieser »unkörperlichen« Verwertung führte er das so für die eigene Praxis adaptierte Werk (BWV Anh. 26) bestimmt mit in Ensemblestärke manuell vervielfältigten Noten auf – alles sicherlich ohne Rücksprache mit dem Urheber Durante. Wie gut, dass das deutsche Urhebergesetz erst 1965 gefasst wurde – sonst wäre solche Musik vermutlich nicht entstanden. Andererseits ist geistiges Eigentum auch ein wichtiges Gut und daher schützenswert. Unter verschiedenen Aspekten wie z.B. auch wirtschaftlichen Interessen ist es konsequent, dass der Urheber darüber entscheiden kann, ob und wie sein Werk genutzt wird. So soll das Urheberrecht wie auch der Patentschutz nicht Weiterentwicklung und Praxis behindern, sondern diese Art des Eigentums im gegenwärtigen Wirtschafts- und Gesellschaftsliberalismus mit Hilfe bestimmter Regelungen gewährleisten. Welche diese im kirchenmusikalischen Bereich sind, soll im folgenden Text, der einen ersten Zugang zur Thematik bieten soll, so prägnant wie möglich dargestellt werden.

Den Rat des chinesischen Philosophen Konfuzius (551–479 v. Chr.) beachtend, zuerst unbedingt die Namen richtig zu stellen,³ sollen vorweg der Werkbegriff (1.1), die körperliche und unkörperliche Verwertung (1.2) und die Dauer des Urheberrechtsschutzes (1.3) definiert werden; hierauf folgt die Betrachtung des Übertrags der Verwertungsrechte auf einen Verlag oder eine Verwertungsgesellschaft (1.4) und die Zuordnung des Repertoires zu Verwertungsgesellschaften (1.5). Von diesem Ausgangspunkt werden die drei zentralen Themenfelder Noten kopieren (2), Musik aufführen (3.1) und musikalische Werke bearbeiten (3.2) im (katholisch-) kirchenmusikalischen Kontext beleuchtet.

Der Verfasser dankt herzlich Christian Krauß (Kassel) und Lukas Di Nunzio (Schwetzingen) für die Informationen und Auskünfte, Rechtsanwalt Christoph Krekeler (Dortmund) für die urheberrechtlich-fachliche Unterstützung und Beratung sowie Regina Jungwirth (Passau) und Fabian Weber (Regensburg) für die Mitarbeit am Text und der Illustration durch Beispiele.

² Vgl. Frieder Rempp (Hrsg.), *Francesco Durante. Missa in c (BWV Anh. 26)*, Carus (CV 35.008), Stuttgart 2014.

³ Vgl. Ralf Moritz, *Konfuzius. Gespräche (Lun-yu)*, Reclam, Stuttgart 1998, S. 79 (XIII,3).



Musik hat einen Wert!

Wer Musik komponiert, Liedtexte schreibt oder Musikwerke verlegt, schafft geistiges und damit schützenswertes Eigentum. Der Autor hat deswegen einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Bezahlung für die Verwendung seiner Werke.

Dabei schützt das Urheberrecht das Werk an sich. Es geht nicht um einzelne Töne, Rhythmen oder Akkorde, sondern deren individuelle Zusammenstellung in einer Partitur.

Was ist ein Werk? – Zum Werkbegriff

Ein »geschütztes« Werk hat nach § 2 Abs 2. UrhG folgende Aspekte:

Persönliche Schöpfung: Es ist von einer natürlichen Person oder Menschengruppe gleich welchen Alters ggf. auch unter Verwendung von handwerklichen und technischen Hilfsmitteln von untergeordneter Rolle (z. B. Computer) geschaffen. Eine alleinige Erzeugung durch ein Hilfsmittel stellt kein urheberrechtlich geschütztes Werk dar. Dies ist z. B. der Fall, wenn jemand einen Computer so programmiert, dass dieser als selbstständig tätiges Hilfsmittel eine Melodie ausgibt.

Geistiger Gehalt: Ein Werk ist geistig, wenn es Ausdruck der individuellen Vorstellung des Schöpfers ist und einen bestimmten Gedanken- oder Gefühlsinhalt an den Hörer, Leser oder Betrachter vermittelt. Der Werkinhalt muss also auf einer »gedanklichen Anstrengung« basieren oder ästhetischer Art sein.

Wahrnehmbare Formgestalt: Die Leistung des Urhebers muss eine bestimmte Form annehmen, die in einer konkreten Erscheinung der Wahrnehmung durch die menschlichen Sinne zugänglich ist. Dies muss aber nicht in körperlicher Form geschehen. Das heißt:

1. Eine formlose Idee (Musikalisches Thema, Motiv, Klangfärbung) reicht nicht aus.
2. Eine Vollendung ist nicht notwendig, ein Entwurf kann auch reichen.
3. Improvisation zählt hier durch ihre akustisch wahrnehmbare Form auch.

⁴ Erstmals bei Alexander Elster, *Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht*, Walter de Gruyter & Co., Berlin/Leipzig 1923, S. 40. Siehe hierzu Marcel Bisges, *Die Kleine Münze im Urheberrecht. Analyse des ökonomischen Aspekts des Werkbegriffs*, Nomos, Baden-Baden 2014; Gernot Schulze, *Die kleine Münze und ihre Abgrenzungsproblematik bei den Werkarten des Urheberrechts*, Hochschulverlag, Freiburg i. Br. 1983; Frank Thoms, *Der urheberrechtliche Schutz der kleinen Münze*, Florentz, München 1980.

Individualität: Individualität ist der zentrale Maßstab für eine Schutzfähigkeit der Leistung. Das Werk muss sich von der Masse, vom Alltäglichen, abgrenzen und auf den gestaltenden Schaffensprozess zurückzuführen sein (siehe »Schöpfungshöhe« unter 3.2).

Allerdings genügt in der Rechtsprechung nach dem Gebot der »kleinen Münze«⁴ bereits eine geringfügige Leistung für den Werkschutz.

Der zeitliche oder finanzielle Aufwand, unter dem ein Werk entstanden ist, ist für das Urheberrecht unerheblich.

1.2

Verwertungsrechte

So definierte »Werke« – dazu zählen auch Bearbeitungen, Chorsätze, Arrangements etc. – haben nach § 11ff., insbesondere §§ 15ff. UrhG zum Schutz des Urhebers körperliche und unkörperliche Verwertungsrechte, sodass der Urheber bestimmen kann, ob, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art und Weise eines seiner Werke körperlich oder unkörperlich verwendet wird.

»**Körperliche Verwertung**« bedeutet, dass ein Werk als solches verwendet wird, z. B. durch Vervielfältigung (§ 16 UrhG).

»**Unkörperliche Verwertung**« meint, dass der Inhalt eines Werkes verwendet wird, z. B. durch Aufführung (§ 19 UrhG) oder Bearbeitung (§ 23 UrhG).

1.3

Dauer des Urheberrechtsschutzes

Werke sind bis 70 Jahre nach dem Tod des Autors / der Autoren bis zum Ablauf des dementsprechenden Kalenderjahres urheberrechtlich geschützt (§§ 64ff. UrhG, vgl. Kasten unten).

Neu- und Erstausgaben von Komponisten, die schon über 70 Jahre tot sind, sind 25 Jahre geschützt (§ 71 UrhG). Gleiches gilt für wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG).

Ein »Rechenbeispiel«:

Gotteslob Nr. 348, Nun bitten wir den Heiligen Geist

1. Strophe: Berthold von Regensburg († 14. September 1272) ✓ frei

2.-4. Strophe: Maria Luise Thurmair († 24. Oktober 2005) ✗ geschützt, frei ab 1. Januar 2076 → Erlaubnis zur Verwertung dieser Strophen muss eingeholt werden.

5. Strophe: nach Michael Vehe († April 1539) ✓ frei

Melodie: Original 14. Jahrh. ✓ frei

im *Gotteslob* bearbeitet (1970) ✗ geschützt, frei ab 1. Januar 2040

→ Die Erlaubnis zur Verwertung dieser Melodie muss eingeholt werden.

Übertrag der Verwertungsrechte auf einen Verlag oder eine Verwertungsgesellschaft

Ein Autor (Urheber) besitzt also lebenslang, dessen Rechtsnachfolger dann bis 70 Jahre nach dem Tod, die Urheberrechte an seinem Text oder seiner Komposition.

Das Urheberrecht ist als Ganzes und in Teilen unübertragbar (vgl. § 29 (1) UrhG), kann aber (muss jedoch nicht) nach § 28 UrhG vererbt werden.

Der Urheber hat nun die Möglichkeit, die Verwaltung seiner Rechte selbst zu übernehmen, einen Vertrag mit einem Verlag abzuschließen oder Mitglied einer Verwertungsgesellschaft zu werden.

Verwaltet er seine Rechte selbst, entscheidet immer er selbst, ob und wie er die Nutzung seines Werkes genehmigt. Meist erteilt ein Autor ein sogenanntes »einfaches Nutzungsrecht« und Chöre, Organisten usw. dürfen das Werk aufführen (unkörperliche Verwendung). Ob er dafür eine Vergütung verlangt und wie hoch diese ist, liegt in seinem Ermessen. Der Nutzer muss in diesem Fall direkt mit dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger in Kontakt treten und die Konditionen für die Nutzung klären. Hat der Urheber einen Vertrag mit einem Verlag abgeschlossen und dadurch die Verwertungsrechte an seinem Werk auf diesen übertragen, übernimmt der Verlag die Verwaltung der Rechte und vergütet den Autor. Nimmt der Verlag diese an ihn abgetretenen Rechte selbst wahr, muss der Nutzer mit dem Verlag in Kontakt treten und dort die Konditionen für die Nutzung erfragen. Überträgt der Verlag die Rechte an eine Verwertungsgesellschaft, ist diese der Ansprechpartner für den Nutzer und erteilt ihm entsprechende Genehmigungen, für die dann eine Vergütung zu entrichten ist.

Der Urheber bzw. dessen Rechtsnachfolger kann aber auch selbst Mitglied bei einer oder mehreren Verwertungsgesellschaften werden und wird dann von ihr für die Nutzung seines Werkes vergütet. Der Nutzer wendet sich wiederum an die Verwertungsgesellschaft.

In erster Linie sind folgende Verwertungsgesellschaften in Deutschland für Musiknutzer im kirchlichen Bereich die Ansprechpartner: Die VG (Verwertungsgesellschaft) Wort ist zuständig für Texte aus Büchern. Die VG Musikedition und die CCLI-Lizenzagentur (Christian Copyright Licensing International) vertreten grafische Rechte für Werke der Musik, also Notenausgaben, und vergeben die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an musikalischen Werken. Die Zuständigkeit zwischen VG Musikedition und der Lizenzagentur CCLI im konkreten Fall sollte auf jeden

Fall erfragt werden (siehe dazu auch 1.5). Die Meldepflicht für Musikaufführungen liegt in der Regel bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).

Durch Pauschalverträge der katholischen Kirche mit verschiedenen Verwertungsgesellschaften sind viele Zuständigkeiten und Vergütungen für die Pfarrgemeinden bereits geregelt.

Eine allgemeine Übersicht, welche Verwertungsgesellschaft oder Lizenzagentur für die Rechte des für die Vervielfältigung gewünschten Repertoires zuständig ist, gibt es leider nicht.

Bei CCLI-Lizenzagentur kann mit der CCLI-Liedsuche unter <http://de.search.ccli.com> nach Titel, Autor, Liedtext oder Rechteinhaber gesucht werden. Jedes Lied, welches dort gefunden werden kann, ist in der CCLI-Liedlizenz enthalten.

Bei der VG Musikedition ist eine entsprechende Anfrage unter FKi@vg-musikedition.de oder Tel. 0561/109656-0 möglich.

Selbst bei Exklusivrechten, welche nicht bei der VG Musikedition liegen,⁵ kann sie bei bestimmten Tätigkeitsbereichen dennoch zuständig sein.⁶ So empfiehlt sich auch in diesen Fällen stets eine konkrete Nachfrage.

1.5 Zuordnung des Repertoires zu den Verwertungsgesellschaften

⁵ Beispielsweise sind bei der VG Musikedition exklusiv u. a. der Mundorgelverlag, der Strube-Verlag, der Präsenz-Verlag, der Gustav-Bosse-Verlag, der Carus-Verlag sowie Taizé, bei der CCLI Lizenzagentur u. a. die Integrity-Music (inkl. Hosanna-Music, Thankyou-Music, Praise! Music), Curios? Music, oder Vineyard Songs DACH.

⁶ Schreiben von Christian Krauß vom 3. Mai 2017.



»Körperliche Verwertung« (Vervielfältigung)

Nach der Definition des Werkbegriffs, der körperlichen und unkörperlichen Verwertung und der Dauer des Urheberrechtsschutzes sowie der Betrachtung des Übertrag der Verwertungsrechte auf einen Verlag oder eine Verwertungsgesellschaft und die Zuordnung des Repertoires zu Verwertungsgesellschaften, findet die Thematik in diesem Kapitel nun ihre Fortsetzung mit dem zentralen Themenfeld der körperlichen Verwertung von Musik, also dem Vervielfältigen von Noten durch Kopierer oder Beamer.

Analoges Vervielfältigen von Noten (Kopieren)

»Freies« analoges Vervielfältigen von Noten

Der Pauschalvertrag zwischen katholischer Kirche und VG Musikedition ermöglicht das Kopieren einzelner Melodien und Liedtexte für den »Gemeindegottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art«.⁷

Man darf auch Liedhefte mit maximal acht Seiten für den einmaligen Gebrauch herstellen, wenn diese ausschließlich für eine einzige Veranstaltung (z. B. Hochzeit, Taufe, Festgottesdienst) verwendet werden. Bei einer Auflage von über 1000 Stück muss ein Belegexemplar an die VG Musikedition geschickt werden (mit Angabe von Stückzahl, Autor(en) und Verlag(en), ohne Zusatzkosten). Liedblätter mit Auflagen über 10 000 Stück sind nicht vom Vertrag abgedeckt und müssen separat mit der VG Musikedition abgerechnet werden.

Darüber hinaus hat der Urheber nach § 13 UrhG ein Recht darauf, dass bei jeder Vervielfältigung der Name des Rechtsinhabers und der Quelle angegeben wird.

Im Internet gibt es auch legale Angebote zum Herunterladen und Kopieren, die entweder urheberrechtsfreie Werke anbieten oder angeben, welche Nutzung der Autor erlaubt. Sicherheitshalber sollten die Angaben aber jeweils überprüft werden.

Erlaubt ist auch das Kopieren von Werken, bei denen die Urheberrechte abgelaufen sind, und die nicht neu bearbeitet wurden – also z. B. Anton Bruckners (1824–1896) *Locus iste* aus einer mehr als 25 Jahre alten Ausgabe.

Ob ein Werk gemeinfrei ist, kann man online im Bonner Katalog der Deutschen Nationalbibliothek recherchieren: www.dnb.de

Natürlich dürfen Noten auch kopiert werden, wenn der Rechteinhaber dies (ggf. gegen Gebühr) genehmigt hat.

»Unfreies« analoges Vervielfältigen von Noten

Noten von geschützten Werken dürfen grundsätzlich nicht für Chöre, Solisten, Organisten, Orchester, Bands etc. kopiert werden.

⁷ Zitiert aus dem Merkblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten, https://www.wgkd.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=142682773&hash=115f4d8fc9ea5ceb62894af6e9b22d51e2bfb4ea&file=fileadmin/user_upload/Downloads/Secure/Verwertungsgesellschaften/Merkblatt_Fotokopieren_VG_MUSIKEDITION_2015.pdf (abgerufen am 16. Februar 2016). »Andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art« meint Andachten, Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen oder Einweihungsfeste etc.

Der Pauschalvertrag enthält keine entsprechende Berechtigung außerhalb der oben skizzierten Ausnahmen. Wenn Stücke nicht frei von Urheberrechten sind (vgl. Fristen unter 1. Musik hat einen Wert!), ist das Kopieren ohne Erlaubnis des Rechteinhabers (Verlag, Autor) verboten und strafbar. Häufig sind die Verlage auf Anfrage aber gerne bereit, auch einzelne Werke aus Chorsammlungen zu liefern.

Lieder und Liedtexte dürfen, wenn eine Erlaubnis vorliegt, grundsätzlich nur unverändert vervielfältigt werden. Für Bearbeitungen (Arrangements) der Musik oder des Textes muss zusätzlich immer eine Genehmigung des Rechteinhabers vorliegen.

2.2

Digitales Vervielfältigen von Noten (z. B. mit Beamer)

Im Gegensatz zur entsprechenden Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist die Herstellung digitaler Notenkopien nicht Bestandteil eines Rahmenvertrags des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der VG Musikedition.

Daher muss die »Einspeicherung der Lieder und Liedtexte in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer zur Verwendung für den Gemeindegesang in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen sowie allen nicht-kommerziellen Veranstaltungen der Gemeinde«⁸ eigens mit den diese Rechte im Auftrag ihrer Mitglieder (Verlage, Komponisten, Textdichter und Herausgeber) verwaltenden Verwertungsgesellschaften im Rahmen eines Zusatzvertrages rechtlich geregelt werden.

Dabei handelt es sich ausschließlich um Gemeindelizenzen. Nur über eine Pfarrei oder einen Pfarrverband kann eine solche erworben werden bzw. auf eine solche ist diese beschränkt. Sie kann nicht von einem einzelnen, überpfarrellich tätigen Ensemble erworben werden. Nur so kann geschützte Musik legal verwertet werden.

Zusatzvertrag mit der VG Musikedition

Eine Pfarrei (oder kirchliche Institution) kann mit der VG Musikedition zur digitalen Reproduktion der Noten, deren Urheberrechte und gesetzlichen Vergütungsansprüche diese als Treuhänder verwaltet (siehe dazu 1.5

⁸ Zitiert nach der VG Musikedition, www.vg-musikedition.de/fotokopien_kirchen_einzelvertrag.php (abgerufen am 2. Februar 2016).

Beispiele für legale Download-Angebote



Chorblätter der Notenblattreihe des Referats Kirchenmusik Passau

Die von DMD P. Norbert Weber OFMCap (1933–2000) begonnene Reihe textkritischer Ausgaben für die gottesdienstliche Praxis mit dem Schwerpunkt auf vokaler A-capella-Musik wird laufend fortgesetzt. Alle rechtfreien Chorblätter sind (inzwischen) als PDF uneingeschränkt downloadbar. – www.bistum-passau.de/kunst-kultur/kirchenmusik/download/notendownload

IMSLP – Petrucci-Musikbibliothek

Von diesem »Wiki«-IMSLP-Server, der in Kanada lokalisiert ist, können digitale Kopien älterer Notenausgaben heruntergeladen werden, die nach kanadischem Recht keinem Urheberrecht mehr unterliegen. Werke, die in Europa noch Schutzfristen unterliegen, sind mit

»Non-PD EU« (nicht public domain in der EU) kenntlich gemacht. Die hier erhältlichen Noten haben (in der Regel) Editionsqualität, sind aber hinsichtlich des Notenbilds je nach Alter nicht immer gut lesbar. – www.imslp.org

Die **Choral Public Domain Library (CPDL)** wurde 1988 vom amerikanischen Kirchenmusiker Rafael Ornes gegründet. Die Sammlung umfasst über 26 000 größtenteils gemeinfreie PDF-Notenblätter von knapp 2850 unterschiedlichen Komponisten (Stand Juni 2017). Diese sind jedoch von sehr unterschiedlicher Notentextqualität. Die zu vielen Notenblättern vorhandenen Midi- oder Notenschreibprogrammdateien ermöglichen ein Anhören der Werke oder ein eigenes Weiterbearbeiten. – www.cpd.org

Wichtiger Hinweis

Eine Band, ein Organist oder ein Chor dürfen nicht aus den für die Gemeinde kopierten Liedblättern oder -heften spielen und singen. Für jeden Sänger oder Instrumentalisten muss ein originales Exemplar des jeweiligen Musikstückes in einer legalen Notenausgabe (z. B. Liederbuch, gekaufte Noten) vorhanden sein.

Beispiel für Fristen zur Bearbeitung



Ein Chorsatz zu *Segne du, Maria* (Gotteslob Nr. 535; Melodie: Karl Kindsmüller, † 26. August 1955; Text: Cordula (Peregrina) Wöhler, † 6. Februar 1916) darf erst ab dem 1. Januar 2026 ohne jegliche Genehmigung mit Noten und Text erstellt, kopiert und verwendet werden.

sowie Anmerkungen am Ende des Textes), zusätzlich zum bestehenden Pauschalvertrag zwischen der katholischen Kirche und der VG Musikedition einen Einzelvertrag (www.vg-musikedition.de/fotokopien_kirchen_einzelvertrag.php) abschließen, wobei die jährliche Lizenzgebühr von der durchschnittlichen Besucherzahl des Hauptgottesdienstes⁹ abhängig ist. »Aufgrund der bereits in Pauschalverträgen eingeräumten Rechte erhalten katholische Gemeinden auf die vorstehenden Vergütungen einen Nachlass in Höhe von 10 %.«¹⁰

Bei diesem Einzelvertrag wird zudem das Recht zur Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes oder einer eigenen Liedsammlung (Loseblattsammlung, Ringbuch, Schnellhefter o.ä.) über die durch den Pauschalvertrag zwischen katholischer Kirche und VG Musikedition zugestandenen Möglichkeiten (siehe 2.1.1.) hinaus eingeräumt, sofern es sich dabei nicht um ein professionell (Verlag oder Druckerei) hergestelltes Druckerzeugnis handelt. Die Anzahl der hergestellten Exemplare darf dabei die Gemeindegröße, also die durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes, nicht überschreiten.

Daneben bietet die VG Musikedition eine Tages- oder 14-Tage-Lizenz (www.vg-musikedition.de/fotokopien_kirchen_tageslizenz.php) an, mit der die Pfarrei (oder kirchliche Institution) an einem konkreten Tag bzw. innerhalb des Lizenzzeitraums, digitale Reproduktionen z. B. für den gemeinsamen

Gesang im Gottesdienst oder in anderen kirchlichen Veranstaltungen nicht-kommerzieller Art wie z. B. Konferenzen, Tagungen, Seminaren, Jugendfreizeiten, Seniorentreffen etc. auch mittels Beamern (Overheadprojektoren etc.) erstellen kann. Die Gebühren für die Tages- bzw. 14-Tage-Lizenz sind abhängig von der Teilnehmerzahl der konkreten Veranstaltung(en). Wie bei den Rahmenverträgen des VDD mit der VG Musikedition gilt die Reproduktion hier ausschließlich für Liedblätter für den Gemeindegesang, nicht für Chor- oder Instrumentalwerke! Dieser Einzelvertrag beinhaltet auch das Erstellen von analogen und digitalen Kopien für sonstige Gemeindeveranstaltungen, die durch den Pauschalvertrag nicht abgegolten sind.

⁹ Unter »Hauptgottesdienst« versteht die VG Musikedition den wöchentlich stattfindenden Sonntagsgottesdienst einer Gemeinde. Sollte es in einer Gemeinde mehrere solcher Gottesdienste geben, ist die durchschnittliche Besucherzahl aus allen Gottesdiensten gemeint. Schließen Pfarrverbände einen solchen Vertrag mit der VG Musikedition ab, so ist hier die durchschnittliche Besucherzahl aus den einzelnen Hauptgottesdiensten der Gemeinden zu bilden (E-Mail vom 20. Januar 2016 an den Autor).

¹⁰ Vertragstext der VG Musikedition, § 2 Abs. 3, Stand: 1. März 2016.

Vertrag mit der CCLI Lizenzagentur

Auch bei CCLI werden zur digitalen Vervielfältigung für die von ihr für Verlage, Komponisten und Textdichter wahrgenommenen Verwertungsrechte Jahreslizenzen und Veranstaltungslizenzen (14-Tage-Lizenz) angeboten, wobei es für Veranstaltungen für Jugendliche (unter 18 Jahren) noch einmal günstigere Angebote gibt (<http://de.ccli.com/preise/#liedlizenz>).

Bei CCLI sind alle religiösen Formen von Veranstaltungen, Versammlungen und ähnlichen Aktivitäten, die von einer Kirche oder im Auftrag der Kirche abgehalten werden, über die Lizenz abgegolten.

Neben der reinen Lizenzierung von 250 000 Liedern (<http://de.ccli.com/liedlizenz>) bietet CCLI noch andere Leistungen an. So können z. B. bei dem Angebot »Songselect-PlusNoten« (<http://de.ccli.com/songselect>) pro Jahr von 200 Liedern, die vorab angehört werden können und bei denen die Tonart individuell eingestellt werden kann, Akkorde und Noten heruntergeladen werden. Damit ist es möglich, ganze Notenblätter mit nur einem Klick zu transponieren.

Auch die Gebühren für den Grundvertrag mit CCLI sind abhängig von der durchschnittlichen Besucherzahl des Hauptgottesdienstes bzw. der Teilnehmerzahl einer Veranstaltung. Das SongSelect-Angebot kann zusätzlich zu einer bestehenden CCLI-Liedlizenz zu einem Preis von (derzeit) 60 € pro Jahr erworben werden.



»Unkörperliche Verwertung« (Musik aufführen oder bearbeiten)

Um eine Aufführung handelt es sich nach § 19 Abs. 2 UrhG dann, wenn ein Werk durch persönliche Darbietung, also aktiv, öffentlich gegenüber passiven Zuhörern zu Gehör gebracht wird.

Liturgischer Gesang der Gemeinde (evtl. begleitet)

Nach derzeitiger vorherrschender Meinung im Urheberrecht ist die Verwendung von Musik, welche ausschließlich im Rahmen des gemeinsamen Singens der Gemeinde oder als musikalische Begleitung für den liturgischen Gesang der Gemeinde durch eine Orgel, eine Band oder andere Instrumente eingesetzt wird, ohne vorherige Zustimmung der Rechteinhaber und ohne Zahlung einer Vergütung erlaubt. Liturgischer Gesang der Gemeinde wird hier nicht als urheberrechtlich relevante Nutzung eines Musikwerks angesehen, so dass es sich so nicht um eine – dem Urheber vorbehaltene – öffentliche Wiedergabe mit Darbietungscharakter eines Musikwerks, z. B. in Form einer Aufführung, handelt.¹¹

Bei dieser Nutzung von Musikwerken in Gottesdiensten müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Der Zugang zum Gottesdienst muss öffentlich und frei sein, d. h. die Teilnehmer müssen ohne Entgelt zugelassen werden;
2. die Veranstaltung darf keinem Erwerbszweck dienen;
3. keiner der ausübenden Künstler darf eine besondere Vergütung erhalten.
4. die Veranstaltung muss ein Gottesdienst oder gottesdienstähnlich sein. Diese Verwendung von Musik im Gottesdienst, zu der auch Vor- und Zwischenspiele sowie Alternatimchorsätze gezählt werden können, ist grundsätzlich nicht melde- und kostenpflichtig.

Musik im Gottesdienst jenseits des liturgischen Gesangs der Gemeinde

Die Wiedergabe von Musik im Gottesdienst, die nicht (evtl. begleitet) liturgischen Gesang der Gemeinde darstellt, ist für alle Urheber, die GEMA-Mitglieder sind, über einen Pauschalvertrag zwischen der GEMA und den Diözesen, vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), geregelt.

Die GEMA vertritt Komponisten, Textdichter und Verleger, die bei ihr Mitglied sind sowie Rechteinhaber über Gegenseitigkeitsverträge. Für diese nimmt sie die Nutzungsrechte wahr, die aus dem Urheberrecht entstehen (z. B. für Konzertaufführungen, CD-Einspielungen etc.). GEMA-Nichtmitglieder müssen bezüglich

¹¹ Vgl. Gerhard Schricker und Ulrich Loewenheim (Hrsg.), *Urheberrecht. Kommentar*, C. H. Beck, München ³2017, S. 473, Randnummer 348. Siehe hierzu ausführlicher auch Dies. (Hrsg.): *Urheberrecht. Kommentar*, C. H. Beck, München ⁴2010, S. 1060–1061, Randnummer 42.

der Nutzungsrechte ihrer Werke direkt angefragt werden. Durch diesen Pauschalvertrag können sämtliche musikalischen Beiträge in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern¹² ohne stilistische Einschränkung, also alle Werke der U- und E-Musik bzw. geistlicher und weltlicher Art von Mitgliedern der GEMA¹³ kostenfrei dargeboten werden, indem die von der GEMA vertretenen Ansprüche generell vergütet werden.

In regelmäßigen Abständen werden stichprobenartig Erhebungen zur Verwendung konkreter, rechtlich geschützter instrumentaler und vokaler Musikliteratur in ausgewählten Pfarreien eines jeden Bistums durchgeführt. Diese werden ausschließlich für die Verrechnung des Pauschalvertrages verwendet und haben für die einzelnen Pfarreien keinerlei Konsequenzen. Daher bittet das Bischöfliche Ordinariat die ausgewählten Pfarreien, diese Erhebungen durchzuführen, damit der Pauschalvertrag weitergeführt werden kann.

Seit 2005 sind darüber hinaus die Kirchengemeinden und -musiker seitens der GEMA gebeten, Werke mit einer Spieldauer über 10 Minuten, die im Rahmen von Gottesdiensten (z. B. Messen oder Kantaten) musiziert werden, schriftlich und individuell mittels eigener Formblätter (Mitteilung an die GEMA E/1 Kirche) jeweils direkt an die GEMA-Direktion (Abrechnung E, Postfach 303430, 10728 Berlin) zu melden.

12 Die Pauschalvertragsformulierung »Gottesdienste und kirchliche Feiern« umfasst alle gottesdienstlichen Veranstaltungen: »Neben Messfeiern, den Wortgottesdiensten mit Musikeinlagen insbesondere auch Andachten, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Prozessionen u. ä. Diese Feiern können auch außerhalb kirchlicher Räume stattfinden.« – Merkblatt zu den Gesamtverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA über die öffentliche Aufführung von Musikwerken, https://www.wgkd.de/index.php?eID=tx_nawsecured&u=0&g=0&t=1455701144&hash=11f1bc2caadafe6256fe5232e9ccf3b224ebce31&file=fileadmin/user_upload/Downloads/Formulare/Verwertungsgesellschaften/Merkblatt_GEMA.pdf (abgerufen am 16. Februar 2016). Im Schreiben vom 24. Juni 2016 an den Autor bestätigte Roland Wolf (GEMA-Generaldirektion München), dass sich »die Pauschalvereinbarung [...] auf sämtliche Veranstaltungen [bezieht], die die Kirchen als Gottesdienste oder als gottesdienstähnliche Veranstaltungen bewertet. Sie gilt uneingeschränkt auch für [...] Kasualgottesdienste wie kirchliche Trauungen oder Beerdigungen.«

13 Telefonisch bestätigt durch Stefanie Fuchs, GEMA-Bezirksdirektion Nürnberg, am 15. April 2016 sowie durch das o. g. Schreiben von Roland Wolf, GEMA-Generaldirektion München, vom 24. Juni 2016, in dem es heißt: »Abgedeckt ist die Wiedergabe sämtlicher zum GEMA-Repertoire gehörender Werke, somit auch Werke des »weltlichen Liedguts.«

Damit sollen die Rechteinhaber bei Aufführung dieser Werke, die nach wie vor durch den Pauschalvertrag abgedeckt und so nicht kostenpflichtig ist, angemessener an den Erträgen beteiligt werden. Die Formblätter sind im Internet erhältlich.

Zwischen der katholischen Kirche, vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), und der GEMA gibt es einen Pauschalvertrag, durch den Kirchengemeinden, kirchliche Vereinigungen und Einrichtungen viele Veranstaltungen mit Musik anbieten können, ohne dass eine individuelle Abrechnung mit der GEMA notwendig ist.

3.2

Bei Musik außerhalb der Liturgie muss zwischen **Musik außerhalb der Liturgie** drei verschiedenen Veranstaltungstypen unterschieden werden:

1. Nicht meldepflichtig (und damit auch nicht kostenpflichtig), solange kein Eintritt oder Spende erhoben wird:

- jährlich einmal stattfindendes Pfarrfest
- jährlich einmal stattfindendes Kindergartenfest mit der Pfarrei als Träger
- jährlich einmal stattfindende adventliche Feier mit Tonträgermusik oder Livemusik nicht-gewerblicher Musiker
- bis zu einmal monatlich stattfindende Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik

2. Melde-, aber nicht kostenpflichtig:

- geistliche Konzerte im Kirchenraum außerhalb der Liturgie gemäß den diözesanen Richtlinien, mit ernster Musik, neuem geistlichen Liedgut und Gospel
- theatralische Veranstaltungen mit musikalischen Elementen (z. B. Weihnachtsspiel mit Musik) und mit nicht-gewerblichen Musikern
- Konzerte mit Unterhaltungsmusik (die nur außerhalb des Kirchenraums stattfinden können), ohne Eintritt oder Spende
- zweites Pfarr- oder Kindergartenfest im Jahr

3. Melde- und kostenpflichtig (nicht vom Pauschalvertrag abgedeckt):

- Konzerte mit Unterhaltungsmusik (die nur außerhalb des Kirchenraums stattfinden können), mit Eintritt oder Spende
- alle Tanzveranstaltungen
- komplett musikalische Bühnenaufführungen

Die Meldung muss bis 10 Tage nach dem Veranstaltungstermin erfolgen.

3.3

Musik bearbeiten

Bearbeitungen von Musik sind Veränderungen technischer oder kompositorischer Art am Originalwerk mit einer eigenen persönlich-geistigen Schöpfungsebene bzw. -höhe. So entsteht hier aus dem noch erkennbaren Originalwerk ein neues, unabhängiges Werk und neben dem »Ursprungsurheber« ein »Neurheber«, der ein auf sich geschütztes Werk in Form der Bearbeitung erschaffen hat (vgl. § 23 UrhG).

Drei »Bearbeitungsstufen« von urheberrechtlich geschützten Werken (und in deren Folge »Schöpfungshöhen«) sind zu unterscheiden (vgl. §§ 23, 24 und 39 UrhG):

Arbeit am Ursprungswerk (Covern; vgl. § 39 UrhG)

Dies meint eine Bearbeitung zur reinen Wiedergabe/Interpretation des Originals (z. B. Transposition)

- Hierfür ist die Einwilligung des Ursprungsurhebers nicht erforderlich, da eine solche Arbeit nicht in die Urheberpersönlichkeitsrechte eingreift.
- Es entsteht aber auf Grund der geringen Schöpfungshöhe auch kein neues, unabhängiges und so eigens geschütztes Werk.

Beispiel: Transposition des *Abendlieds* von Robert Jones (Dr. J. Butz Verlag 2568) von Es-Dur nach D-Dur. Eine Vervielfältigung dieser Transposition z. B. in Chorstärke darf jedoch nur mit Zustimmung des eigentlichen Urhebers geschehen, da die Rechte des eigentlichen Urhebers unberührt bleiben und die Person, welche die Transponierung vornimmt, kein Urheber wird. Als Musikwerk mit Text handelt es sich hierbei zudem um ein verbundenes Werk (vgl. §§ 8 und 9 UrhG), so dass die Rechte des Texters als sogenanntem »Miturheber« ebenfalls unberührt bleiben.

Bearbeitung mit einer eigenen Schöpfungshöhe (§§ 3, 23 UrhG)

Die Schöpfungshöhe der Bearbeitung muss so hoch sein, dass es sich deutlich vom ursprünglichen Werk unterscheidet,

dieses aber noch erkennbar ist (z. B. Variation des Motivs, Instrumentationen, Arrangement).

– Eine solche Bearbeitung bedarf der Zustimmung des Urhebers des Originalwerks, der diese aber auch verweigern kann.¹⁴

– Diese Bearbeitung gilt als eigenes, geschütztes Werk des Neurhebers.

¹⁴ Siehe hierzu z. B. Heinz-Walter Schmitz und Karl Friedrich Wagner, *Kehrvers-Intonationen zum Gotteslob*, Strube (VS 3402), München 2014, Vorwort: »Bei einigen Gesängen konnten aus lizenzrechtlichen Gründen keine melodischen Formeln der Kehrverse in die Intonationen eingearbeitet werden.«

In der Verlagspraxis gehen meist alle Rechte einer solchen Bearbeitung eines urheberrechtlich geschützten Werkes in die Rechteverwaltung des Originalverlages über, so dass weder der Bearbeiter noch der Verlag, der diese Bearbeitung veröffentlicht von diesem eigenen, schützenswerten Arrangement profitieren kann.¹⁵

Bearbeitung führt zu einer Neugestaltung (§ 24 UrhG)

Ein völlig neues Werk ist urheberrechtlich geschützt und bedarf nicht der Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes.

Eine Nachfrage bei den Verlagen Bärenreiter (Kassel), Strube (München) und Dr. J. Butz (Bonn) im April 2016 hat ergeben, dass ein solcher direkter Fall in deren kirchenmusikalischen Segment bisher noch nicht aufgetreten ist.¹⁶

¹⁵ Siehe hierzu z. B. Sergej Prokofjew (1891–1953), *Peter und der Wolf*, für Orgel bearbeitet und herausgegeben von Heinrich Grimm, Dr. J. Butz (BU 1851), Bonn 2003 sowie Marius Schwemmer, *Passauer Chorbuch. Chorsätze zu drei Stimmen (SAM)*, Bärenreiter, (BA 6919), Kassel 2012, z. B. S. 40, S. 48, S. 51, S. 123, S. 136; ders., *Chorsätze zum Gotteslob Diözesaneigenteil Passau für dreistimmigen gemischten Chor*, Strube (VS 6751), München 2013, z. B. S. 45, S. 64 oder S. 91; ders., *Chorsätze zum Gotteslob Diözesaneigenteil Passau für vierstimmigen gemischten Chor*, Strube (VS 6781), München 2014, z. B. S. 35, S. 65, S. 71 oder S. 87.

¹⁶ Nach Auskunft von Dr. Klaus Peter Leitner vom Strube-Verlag (München) wird mit diesem Paragraphen gearbeitet, wenn Zitate verwendet werden. Trotzdem würden jedoch die Originalverlage wegen einer Nutzung des Zitats angefragt werden, »wobei es zu völlig unterschiedlichen Auslegungen dessen kommt, was als Zitat gelten kann.« (E-Mail an den Autor vom 22. April 2016).



Fazit

Bitte verwenden Sie nur legal erworbene Chorsätze, Chorbücher und Noten, geben Sie meldepflichtige Veranstaltungen bei der GEMA an und holen Sie Bearbeitungsrechte, wenn erforderlich, ein! Viele Verlage haben Einzeldrucke von Chorwerken aus Büchern herausgegeben oder stellen auf Nachfrage Sonderdrucke her. Andere erteilen (gegen Gebühr) Kopierlizenzen zu Chorsätzen, die nicht einzeln zu bekommen sind. Denkbar ist auch, die Ausleihe von (legal erworbenen) Chornoten oder Notenbüchern zu organisieren. Dafür könnte z.B. mit benachbarten Chören Kontakt aufgenommen werden.

Wir empfehlen dringend, zu überprüfen, ob urheberrechtlich geschützte Noten unerlaubt (z.B. als Kopien) verwendet werden. Diese sollten dann schnellstmöglich entfernt werden. Stichprobenartige Prüfungen haben schon bei vielen Chören zu einem »bösen Erwachen« geführt.

Wenn »fremde« Noten weiter verwendet werden sollen, sollte mit dem Rechteinhaber (Autor/Verwertungsgesellschaft) unbedingt schriftlich vereinbart werden, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen (Honorar, Nennung des Autors usw.) das Werk benutzt werden darf.

Weitere Fragen? – Informationen erhalten Sie bei:

CCLI Lizenzagentur · Carl-Benz-Str. 5 · 68723 Schwetzingen · <http://de.ccli.com>

Die christliche CCLI Lizenzagentur GmbH hat einen Schwerpunkt im Lobpreisbereich (Worship) und nimmt in diesem die körperlichen Verwertungsrechte von Verlagen, Komponisten, Textdichtern und Herausgebern wahr.

GEMA · 11506 Berlin · www.gema.de

Die GEMA nimmt die Aufführungsrechte für Komponisten, Textdichter und Verleger, die bei ihr Mitglied sind, und die Nutzungsrechte wahr, die aus dem Urheberrecht entstehen (z.B. bei Konzertaufführungen, CD-Einspielungen etc.). Für alle Kirchenmusiker (ACV-Mitglieder, Kirchenchöre, Bläser etc.) sind inzwischen nicht mehr die Bezirksdirektionen zuständig, sondern o.a. Verwaltungsstelle in Berlin (vgl. auch *Musica sacra* 4/16, S. 190)

VG Musikedition

Friedrich-Ebert-Str. 104 · 34119 Kassel · www.vg-musikedition.de

Die VG Musikedition nimmt unter anderem Vervielfältigungs- und Abdruckrechte, zahlreiche gesetzliche Vergütungsansprüche sowie die Rechte an wissenschaftlichen Ausgaben und Erstausgaben für Verlage, Komponisten, Textdichter und musikwissenschaftliche Herausgeber (§§ 70/71 UrhG) wahr.

VG Wort · Goethestraße 49 · 80336 München · www.vgwort.de

Die VG Wort nimmt unter anderem Vervielfältigungs- und Abdruckrechte sowie die Rechte von schöngeistigen, dramatischen, journalistischen oder wissenschaftlichen Texten für Autoren, Übersetzer und Verleger wahr.

Zum Weiterlesen:

Gerhard Schricker und Ulrich Loewenheim (Hrsg.), *Urheberrecht. Kommentar*, C. H. Beck, München ⁹2017

Der aktuelle Gesetzestext des Urheberrechts findet sich auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhrg/index.html> (Stand: 1. Juni 2017)



www.acv-deutschland.de